

Verkündet
am 13. Dezember 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der R [REDACTED] mbH i.L., vertreten
durch die D [REDACTED] Re [REDACTED] - u [REDACTED] T [REDACTED] AG in B [REDACTED]
[REDACTED], diese vertreten durch die N [REDACTED] L [REDACTED] -
[REDACTED] mbH in H [REDACTED], diese vertreten durch die
Geschäftsführer Heinrich Rei [REDACTED] und Dr. Theodor Sch [REDACTED] -
[REDACTED] in H [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die A [REDACTED] - M [REDACTED] Grundbesitzverwaltung
GmbH in No [REDACTED] i.W., vertreten durch ihren Geschäfts-
führer St [REDACTED] in No [REDACTED] i.W.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Dr. Rein-
hardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
(Oldb.) vom 12. Mai 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden der
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht enteignete die Reichsstelle für Landbeschaffung mit den Beschlüssen vom 6. November 1941 und 3. November 1942 Grundstücke der Klägerin von 64.5726 ha und 1.163,0454 ha zugunsten der Beklagten und gab dieser auf, der Klägerin Teilentschädigungen von 75.000 RM und 700.000 RM zu zahlen sowie Teilflächen, die für die Umsiedlung nicht benötigt würden, an die Klägerin wieder aufzulassen. Die Teilentschädigungen waren nicht näher berechnet, die Festsetzung der endgültigen Entschädigung blieb einer Schlußentscheidung vorbehalten, zu der es nicht mehr gekommen ist. Die angeordneten Teilentschädigungen wurden der Klägerin bezahlt.

Nach dem Kriege verhandelten die Parteien über die Rückkauflassung der nicht benötigten Teilflächen und über die restliche Entschädigung. Sie stellten die Fläche, die an die Klägerin zurückzuübereignen sei, mit 145,3702 ha fest und kamen, nachdem die Klägerin zunächst eine höhere Entschädigung gefordert hatte, auf eine Entschädigung von 1.450.000 RM, die die Klägerin nebst Zinsen jedoch abzüglich bereits bezahlter 775.000 RM zu beanspruchen habe. Von diesen Beträgen ging eine Abrechnung der Beklagten vom 27. November 1948 aus und sah eine Umstellung der Reichsmarkforderung auf Deutsche Mark im Verhältnis 10:1 vor. Die Klägerin war damit zunächst einverstanden. Mit ihrem Schreiben vom 2. Juni 1960 beanspruchte sie jedoch unter Hinweis auf eine Presseveröffentlichung eine Umstellung ihrer Restforderung im Verhältnis 1:1. Nach weiteren Verhandlungen erteilte die Beklagte unter dem 21. Dezember 1951 eine neue Schlußabrechnung, bei welcher sie wiederum von einem Umstellungsverhältnis 10:1 ausging und der Klägerin eine Abschlußzahlung von 120.884,40 DM anbot. Unter dem 25. Januar 1952 erklärte sich die Klägerin

hiermit im Grundsatz einverstanden, sie machte jedoch hinsichtlich der erbetenen Abfindungserklärung die Einschränkung, daß,

"wenn durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung die erfolgte Abwertung der Forderung im Verhältnis 1:10 für unzulässig erklärt wird, der hierdurch ausgefallene Betrag nachgefordert werden kann."

Die Beklagte antwortete hierauf unter dem 19. Februar 1952, sie halte den Vorbehalt einer anderweitigen gesetzlichen Regelung allenfalls für tragbar, der Vorbehalt hinsichtlich der Entwicklung der Rechtsprechung müsse jedoch fallen gelassen werden, damit die Angelegenheit nicht weiter in der Schwebe bleibe. Unter dem 26. Februar 1952 erwiderte die Klägerin, sie könne mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages auf den Vorbehalt nicht verzichten, selbst wenn sie eine Verzögerung der Entschädigungszahlung in Kauf nehmen müsse, sie gestand jedoch in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1952 eine Streichung der Worte "oder höchstrichterliche Rechtsprechung" in ihrem Vorbehalt zu, unter der Voraussetzung, daß die gesamte Angelegenheit bis spätestens zum 15. August 1952 abgewickelt werde.

Daraufhin schlossen die Parteien am 16. Juli 1952 vor dem Urkundsbeamten des Kulturamtes in M. einen Vertrag, in dessen § 1 bis 3 die Rückkauflassung von 145,3702 ha Land an die Klägerin beurkundet wurde; in § 4 (Abfindungserklärung) wurde vereinbart:

Abs. 2:

"Zur Abgeltung aller Forderungen zahlt die Ruges an die Erwerberin 110.534,40 DM zuzüglich 4% Zinsen auf einen Kapitalbetrag von 67.500 DM für die Zeit vom 1.6.1948 bis zum Zahlungstage."



Abs. 3:

"Erwerberin erkennt an, daß nach Zahlung des in Abs. 2 genannten Betrages einschließlich Zinsen sämtliche Ansprüche, die sich aus dem Enteignungsverfahren ergeben haben, abgegolten sind, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn durch Gesetz die erfolgte Abwertung der Forderung im Verhältnis 10:1 für unzulässig erklärt wird, der ausgefallene Betrag nachgefordert werden kann."

In dem Abgeltungsbetrag von 110.534,40 DM war eine Entschädigungsforderung von ursprünglich 1.450.000 RM abzüglich bezahlter 775.000 RM, umgestellt im Verhältnis 10:1, berücksichtigt; im übrigen ergab sich der Betrag aus den Zinsen. Die Klägerin hat die vereinbarte Summe erhalten.

Mit der Klage, die am 10. Oktober 1958 zugestellt worden ist, verlangt die Klägerin die Zahlung einer weiteren Entschädigung in Höhe eines Teilbetrages von 125.000 DM; zur Begründung hat sie vorgetragen: Der gegenwärtige, für die Bemessung der Entschädigung maßgebende Wert der enteigneten Grundstücke betrage mindestens 4.500.000 DM. Einer Umstellung im Verhältnis 10:1 unterliege ihr Entschädigungsanspruch nicht. Die Abfindungserklärung in § 4 Abs. 3 des Vertrages vom 16. Juli 1952 stehe der Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegen; denn beim Abschluß dieses Vertrages seien die Parteien irrig davon ausgegangen, der Entschädigungsanspruch sei eine Verbindlichkeit des Reiches, für die Berechnung der Entschädigung sei der Zeitpunkt der Besitzeinweisung (1. Juni 1938) maßgebend und der Entschädigungsanspruch sei im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt.

Die Klägerin hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 125.000 DM nebst 4% Prozeßzinsen zu zahlen.

Dem Antrage der Beklagten entsprechend hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 125.000 DM nebst 4% Zinsen seit dem 10. Oktober 1958 verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die enteigneten Grundstücke - ohne die inzwischen zurückgegebenen Flächen - unstreitig mindestens 1.450.000 RM wert gewesen seien; da die Beklagte, zu deren Gunsten die Enteignung ausgesprochen worden war, hierauf nur 775.000 RM gezahlt habe, habe die Klägerin noch eine Entschädigung von mindestens 675.000 RM nebst Zinsen fordern dürfen. Dieser Anspruch - so führt das Berufungsurteil in Einklang mit der gesicherten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 11, 156; 12, 357, 377; 14, 106) weiter aus -, sei nicht zu einem Geldsummenanspruch "verfestigt" und daher der Währungsumstellung im Verhältnis 10:1 nicht unterworfen. Die Beklagte habe daher noch mindestens 675.000 DM an die Klägerin zahlen müssen. Mit der unstreitigen Zahlung von 120.884,40 DM habe die Klägerin nur 67.500 DM auf die Hauptforderung erhalten. Ein Anspruch auf Zahlung von 125.000 DM sei der Klägerin hiernach schon dann verblieben, wenn nur

von dem unstreitigen Mindestwert der Grundstücke ausgegangen werde und der Zinsanspruch außer Betracht bleibe.

Alles dies läßt einen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

2. Das Berufungsgericht ist sodann aufgrund nachstehender Feststellungen und Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, der Vertrag vom 16. Juli 1952, insbesondere die Abfindungserklärung der Klägerin in § 4 Abs. 3, stehe dem geltend gemachten Teilanspruch nicht entgegen:

Die Klägerin sei - dies stellt das Berufungsgericht in Würdigung der Beweisaufnahme fest - vor dem Abschluß des Vertrages auf Grund eigener Nachprüfung entgegen ihrer früheren Auffassung zu der Ansicht gekommen, sie müsse nach der damaligen Rechtslage eine Umstellung ihres restlichen Entschädigungsanspruchs im Verhältnis 10:1 hinnehmen. Ob die Klägerin diese Rechtsansicht nach den Entscheidungen in BGHZ 5, 214 und 6, 91 gewonnen und ob sie von der Gesetzmäßigkeit einer Umstellung im Verhältnis 10:1 überzeugt gewesen sei, oder ob sie lediglich davon ausgegangen sei, daß ein Festhalten an ihrem früheren Standpunkt keinen Zweck mehr habe, sei belanglos. Entscheidend sei vielmehr, daß die Klägerin durch ihren Rentmeister Pi [REDACTED] - dies stellt das Berufungsgericht weiterhin fest - dem Referenten der Beklagten He [REDACTED], als ihre Rechtsansicht mitgeteilt habe, sie könne nach der damaligen Rechtslage die restliche Entschädigung nur umgestellt im Verhältnis 10:1 fordern, was der stets vertretenen Auffassung der Beklagten entsprochen habe.

Danach seien die Parteien bei dem Abschluß des Vertrages vom 16. Juli 1952 - wenn auch möglicherweise infolge unterschiedlicher Überlegungen - übereinstimmend

und einander erkennbar davon ausgegangen, eine Umstellung der Entschädigungsforderung im Verhältnis 10:1 entspreche dem geltenden Recht. Diese Übereinstimmung sei nicht "ausgehandelt" worden, man habe sich nicht vergleichsweise darauf geeinigt; sie sei vielmehr dadurch eingetreten, daß die Klägerin - unabhängig von den Überlegungen der Beklagten - auf Grund eigener Prüfung und Erwägung zu der Ansicht gelangt sei, sie müsse von der gleichen Rechtsauffassung wie die Beklagte ausgehen. Die bisherige Meinungsverschiedenheit sei also nicht durch ein Nachgeben der Klägerin (§ 779 BGB) beseitigt worden.

Wenn hiernach beide Parteien rechtsirrtümlich davon ausgegangen seien, die Restforderung der Klägerin sei im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt worden, so fehle dem Vertrag vom 16. Juli 1952 die Geschäftsgrundlage (BGHZ 25, 390). Das sei zu berücksichtigen, obwohl der Irrtum der Parteien erst mit BGHZ 11, 156 zutage getreten sei, als die Parteien den Vertrag vom 16. Juli 1952 bereits erfüllt hatten. Denn ohne den Irrtum wäre der Vertrag nicht auf der Basis einer Umstellung 10:1 geschlossen worden. Bei zutreffender Beurteilung der Rechtslage würde weder die Beklagte der Klägerin ange-sonnen haben, sich mit einem Zehntel ihrer Mindestforderung abfinden zu lassen, noch hätte sich die Klägerin damit einverstanden erklären können. Deshalb dürfe der Klägerin nicht zugemutet werden, sich an ihrer damaligen Abfindungserklärung festhalten zu lassen. Der Vertrag vom 16. Juli 1952 müsse daher der Rechtslage insofern angepaßt werden, daß die Abfindungserklärung der Klägerin der Nachforderung nicht entgegenstehe.

Auf den hier streitigen Teilanspruch habe die Klägerin nicht verzichtet. Wenn sie in ihrem Schreiben vom

26. Juni 1958 von einem Verzicht in dem Vertrage vom 16. Juli 1952 gesprochen habe, so sei damit nichts anderes gemeint gewesen, als eben die Abfindungserklärung.

II.

Die Revision bleibt erfolglos.

1. Bei der Prüfung der Geschäftsgrundlage des Vertrages vom 16. Juli 1952 geht die Revision ebenso wie das Berufungsgericht - wie der beiderseitige Hinweis auf BGHZ 25, ³⁹⁰/392 zeigt - von der von Oertmann entwickelten und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung übernommenen sog. "subjektiven Theorie" aus, nach der die Geschäftsgrundlage gebildet wird durch die beim Vertragsabschluß zutage getretene, vom Geschäftsgegner in ihrer Bedeutung erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung beider Teile vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt oder Nichteintritt gewisser Umstände, auf denen sich der Geschäftswille aufbaut (vgl. die Nachweise in BGHZ 25, 390, 392 und bei Soergel-Siebert BGB 9. Aufl. zu § 242 Anm. 236). Diese Geschäftsgrundlage des Vertrages hat das Berufungsgericht in der beiderseitigen irrigen Auffassung gefunden, die restliche Entschädigungsforderung sei nach dem damals geltenden Recht im Verhältnis 10:1 umgestellt worden. Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß ein beiderseitiger Irrtum über die Rechtslage ein Fehlen der Geschäftsgrundlage bedeuten kann (vgl. LM zu BGB § 242 Bd Nr. 1). Jedoch glaubt die Revision in erster Linie, den Feststellungen des Berufungsgerichts gerade entnehmen zu können, daß die Parteien bei Vertragsschluß nicht von einer gemeinsamen (irrigen) Vorstellung, sondern von unterschiedlichen (durchaus zutreffenden) Vorstellungen über die Chance der Durchsetzbarkeit ihrer Rechtsauffassungen

ausgegangen seien; die Klägerin - so meint die Revision - habe abschließen wollen, weil sie die Rechtslage nach der augenblicklichen Rechtsprechung als praktisch geklärt, die Beklagte aber, weil sie die Rechtslage für ungeklärt und für sich riskant angesehen habe.

2. Bei ihrer Kritik der Feststellungen des Berufungsgerichts geht die Revision von einem Mißverständnis aus. Das Berufungsgericht hat nicht - wie die Revision meint - festgestellt, daß die Klägerin von der Gesetzmäßigkeit einer Umstellung im Verhältnis 10:1 anscheinend nicht völlig überzeugt gewesen sei und nur ihre Chance, ein besseres Umstellungsverhältnis zu erzielen, für äußerst gering gehalten habe. Das Berufungsgericht hat dies vielmehr als nicht entscheidungserheblich offen gelassen. Seine tatsächlichen Feststellungen gehen dahin: Die Klägerin sei vor dem Abschluß des Vertrages in Abweichung von ihrer früheren Rechtsauffassung auf Grund ihrer eigenen Nachprüfung zu der Ansicht gelangt, sie müsse nach der gegebenen Rechtslage eine Umstellung ihres Restanspruchs im Verhältnis 10:1 hinnehmen; sie habe tatsächlich geglaubt, ihre Restforderung nach der gegebenen Rechtslage praktisch endgültig nur im Verhältnis 10:1 umgestellt beanspruchen zu können. Dies habe der Rentmeister der Klägerin, Pi [REDACTED], mündlich vor dem Vertragsschluß dem Sachbearbeiter der Beklagten, He [REDACTED], erklärt. Die Beklagte habe diese Auffassung gegenüber der Klägerin ohnehin von jeher vertreten.

Die Revision greift diese tatsächlichen Feststellungen ohne Erfolg an. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht hierbei vorgetragenen Prozeßstoff unberücksichtigt gelassen hätte. Das Berufungsgericht hat seine Feststellungen mit Recht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 16. Juli 1952 abgestellt. Das Berufungsgericht hat dabei erwogen, daß der Geschäftsführer der Klä-

gerin und sein rechtlicher Berater ihre Auffassung zur Umstellung des Anspruchs bei wiederholter Prüfung der Rechtsfrage geändert hatten, es konnte aber in richterlicher Würdigung der Beweisaufnahme hinreichende Grundlagen für seine Überzeugung finden, daß am 16. Juli 1952 die Zweifel auf Seiten der Klägerin behoben waren und diese - wie die Beklagte - bei dem Vertragsschluß davon ausging, ihr Anspruch sei kraft Gesetzes im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt. In der Tat sind in der Beweisaufnahme keine Umstände hervorgetreten, die darauf hindeuten könnten, daß zur Zeit des Vertragsschlusses eine der Parteien noch Zweifel an der Umstellung der Forderung gehabt hätte; jede Partei mußte vielmehr nach den Erklärungen und nach dem Verhalten der anderen annehmen, sie gehe davon aus, daß der restliche Entschädigungsanspruch im Verhältnis 10:1 umgestellt worden sei. Durch welche Umstände und Überlegungen die Parteien zu dieser - nunmehr übereinstimmenden - Rechtsauffassung gelangt waren, konnte das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich halten. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sich mit den Berichten der Beklagten vom 3. Juli 1952 an die Oberfinanzdirektion und an die D[REDACTED] Re[REDACTED]- und T[REDACTED] AG, in denen die Beklagte ihr Interesse am Vertrage mit der "Zweifelhaftigkeit der Rechtslage" begründete, nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat (vgl. BGHZ 3, 162, 175). Ebensowenig bedeutet es einen Verfahrensfehler, daß das Berufungsgericht in der Verhandlung am 10. März 1961 die Frage an den Zeugen He[REDACTED], ob er glaube, daß die Klägerin wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf ihren ursprünglichen Rechtsprechungsvorbehalt verzichtet habe, und ob der Zeuge selbst aus diesem Grunde den "Vergleich" habe schließen wollen, nicht zugelassen hat. Denn diese Frage war sachlich unerheblich, zumal der Zeuge schon mit Bestimmtheit ausgesagt hatte, daß ihm der Oberrentmeister Pi[REDACTED] die

Gründe für die Vertragsbereitschaft der Klägerin nicht mitgeteilt habe; sie war überdies unzulässig, weil sie mit der Bezeichnung des Vertrages als "Vergleich" dem Zeugen eine rechtliche Würdigung in den Mund legte, die ihm nicht zukam.

Das Revisionsgericht muß daher für die Entscheidung - entsprechend der bindenden Feststellung des Berufungsgerichts (§ 561 Abs. 2 ZPO) - davon ausgehen, daß im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die früheren Meinungsverschiedenheiten schon beseitigt waren und keine Partei mehr an der Umstellung des Anspruchs im Verhältnis 10:1 kraft Gesetzes zweifelte.

3. Aufgrund seiner tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht sich zunächst richtig die Frage nach dem Inhalt des Vertrages gestellt (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 242 Anm. 59). Es ist dabei der Auffassung der Beklagten, der Vertrag vom 16. Juli 1952 sei in seinem § 4 ein Vergleich gewesen, durch den die Entschädigung und das Umstellungsverhältnis abschließend, wirksam und unanfechtbar habe geregelt werden sollen, nicht gefolgt, sondern hat den Vertrag - entsprechend der in BGHZ 35, 390 behandelten Sache - als einen Feststellungsvertrag angesehen, in dem die Parteien einen Abgeltungsbetrag vereinbarten, wobei sie von einer Umstellung der Entschädigungsforderung im Verhältnis 10:1 ausgegangen seien. Dieses Umstellungsverhältnis - so führt das Berufungsurteil aus - sei nicht ausgehandelt worden, man habe sich hierüber auch nicht vergleichsweise geeinigt. Vielmehr sei die Klägerin - auf Grund eigener von den übrigen Verhandlungsfragen unabhängiger Überlegungen - zu der Ansicht gelangt, sie müsse von der gleichen Rechtsauffassung ausgehen, die die Beklagte bereits vertrat. Die bis dahin bestehende Meinungsverschiedenheit sei also nicht dadurch beseitigt worden, daß die Klägerin in dieser Frage nachgegeben habe.

Das Berufungsgericht will damit sagen, die Umstellungsfrage sei in dem Vertrag überhaupt nicht geregelt worden, weil die Parteien sie nach dem Umstellungsgesetz als bereits geregelt ansahen und deshalb einer vertraglichen Regelung enthoben zu sein glaubten. Danach hätte ein Umstellungsverhältnis 10:1 außerhalb der vertraglichen Regelung gestanden, es wäre vielmehr die von den Parteien übereinstimmend vorausgesetzte Grundlage des Rechtsgeschäfts gewesen. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und wird dem Verhandlungsergebnis gerecht. Denn wenn - wie tatsächlich feststeht - die Klägerin vor dem Vertragsschluß der Beklagten eröffnen ließ, sie folge nun auch der Ansicht, daß sie die Restentschädigung nur umgestellt im Verhältnis 10:1 nach der gegebenen Rechtslage beanspruchen könne, so liegt der Schluß nahe, daß die Parteien sich einer vertraglichen Einigung über die Umstellungsfrage enthoben glaubten, weil diese bereits durch das Gesetz - und zwar zum Nachteil der Klägerin - geregelt sei. Da die Klägerin sich schon vor dem Vertragsschluß ausdrücklich zu der Rechtsauffassung der Beklagten bekannt hatte, konnte es auch als entbehrlich erscheinen, die Klägerin in dem Vertrag hierauf nochmals festzulegen. Gleichwohl ergab sich ein Bedürfnis für die in § 4 des Vertrages getroffene Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien aus zahlreichen noch bestehenden Zweifelpunkten, so des Ausgangswertes unter Berücksichtigung der Rückübereignung und der Teilzahlungen, der Verzinsung, eben der "Abrechnung" im ganzen, über die schon seit längerem Verhandlungen zwischen den Parteien gingen. Der Wortlaut des Vertrages spricht - sinngemäß verstanden - für die Auslegung des Berufungsgerichts. Der hier allein interessierende § 4 enthält nichts darüber, daß eine Umstellung im Verhältnis 10:1 vereinbart werde, er legt vielmehr - ebenso wie die früheren Abrechnungsvorschläge der Beklagten - ein solches Umstellungsverhältnis als rechtlich gegeben einfach zugrunde. Demgemäß ist in der Abfindungser-

klärung (§ 4 Abs. 3) von der "erfolgten Abwertung der Forderung im Verhältnis 10:1" die Rede. Die Wahl der Vergangenheitsform (erfolgten) deutet darauf hin, daß die Parteien diese Rechtswirkung nicht durch ihre (gegenwärtige) Vereinbarung herbeiführen wollten, sondern bereits als durch das Gesetz vorgegeben ansahen. Dafür spricht in der endgültigen Fassung der Abfindungserklärung auch der Vorbehalt einer künftigen gesetzlichen Regelung, der darauf hindeutet, daß die Parteien das Umstellungsverhältnis nicht vereinbarten, sondern ihre Vereinbarung auf der Grundlage der gegebenen gesetzlichen Regelung - so wie sie ^{sie} verstanden - trafen und, falls sich diese Grundlage ändern sollte, ihre Vereinbarung anpassen wollten.

4. Zutreffend allerdings weist die Revision darauf hin, daß die vorliegende Rechtssache mit dem letztgenannten Vorbehalt in gewissem Sinne von dem in BGHZ 35, 390 behandelten Sachverhalt abweicht; sie zieht hieraus jedoch unzutreffende Folgerungen.

Über das Zustandekommen dieses Vorbehalts steht nach dem Berufungsurteil fest: Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 21. Dezember 1951 der Klägerin eine Abschlußzahlung von 120.884,10 DM gegen endgültige Abfindungserklärung angeboten hatte, antwortete die Klägerin unter dem 25. Januar 1952, sie müsse eine Abfindungserklärung dahin einschränken, daß "wenn durch Gesetz oder höchstichterliche Rechtsprechung die erfolgte Abwertung der Forderung im Verhältnis 1:10 für unzulässig erklärt wird, der hierdurch ausgefallene Betrag nachgefordert werden kann". Die Beklagte widersprach unter dem 19. Februar 1952, weil - möge die Aussicht auf ein günstigeres Umstellungsverhältnis auch noch so gering sein - die rechtlichen Beziehungen dann doch "in der Schwebe" blieben, was die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 26. Februar 1952 in Abrede stellte, denn jedenfalls werde das Ver-

fahren zunächst abgeschlossen, ihr, der Klägerin, bleibe nur die Möglichkeit, es beim Eintritt bestimmter Bedingungen wieder aufleben zu lassen; mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages könne auf den Vorbehalt nicht verzichtet werden, selbst wenn dafür eine Verzögerung der Entschädigungszahlung in Kauf genommen werden müsse. Mit ihrem Schreiben vom 1. Juli 1952 erklärte sich jedoch die Klägerin mit der Streichung der Worte "oder höchststrichterliche Rechtsprechung" einverstanden, sie hielt also nur den Vorbehalt einer Änderung der Gesetzgebung aufrecht, unter der Voraussetzung, daß die Angelegenheit endgültig bis zum 15. August 1952 abgewickelt werde. Auf diesen Erörterungen beruht die Fassung des § 4 des Vertrages. Dem Zugeständnis der Klägerin hinsichtlich der Streichung des Vorbehalts der künftigen höchststrichterlichen Rechtsprechung war - wie das Berufungsgericht nach der Aussage des Zeugen Pi [REDACTED] und den von der Klägerin überreichten Schriftstücken unangefochten feststellt - folgendes vorausgegangen: Der damalige Geschäftsführer der Klägerin, Graf v. G [REDACTED], und der ihn beratende Rechtsanwalt St [REDACTED] hatten die Umstellungsfrage an Hand einer Auswertung des Urteils des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 29. Februar 1952 (BGHZ 5, 214; Umstellung einer Kaufpreisforderung) in der RWP-Blattei des Forkel-Verlages überprüft und waren dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß es keinen Zweck habe, den Rechtsprechungsvorbehalt aufrecht zu erhalten, weil der Bundesgerichtshof sich bereits für eine Umstellung 10:1 ausgesprochen habe. Das Urteil des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 1952 (BGHZ 6, 91), das für eine Enteignungsentschädigung ebenfalls ein Umstellungsverhältnis von 10:1 vorsah, war ihnen noch nicht bekannt. Mit Schreiben vom 28. Juni 1952 ermächtigte der Geschäftsführer den Oberrentmeister Pi [REDACTED], auf den "Rechtsprechungsvorbehalt" zu verzichten - endgültige Abwicklung bis zum 15. August 1952 vorausgesetzt -, wie es

dann mit dem Schreiben vom 1. Juli 1952 geschah.

Das Berufungsgericht hat diese tatsächlichen Vorgänge, die für die Auslegung der Vertragsurkunde bedeutsam sein können, nur im Zusammenhang der Frage gewürdigt, ob das Umstellungsverhältnis zwischen den Parteien im Wege gegenseitigen Nachgebens "ausgehandelt" worden sei, und hat dies rechtsirrtumsfrei verneint. Es hat sich jedoch - soweit aus den Entscheidungsgründen ersichtlich - nicht die weitere Frage vorgelegt, ob nicht in den Verhandlungen über den Vorbehalt, den die Klägerin selbst als ein Zugeständnis bezeichnete, das sie von einem Entgegenkommen im Abwicklungstermin abhängig machen müsse, die Merkmale eines Vergleichs (§ 779 BGB) gefunden werden könnten. Das Revisionsgericht wäre nicht gehindert, den Vertrag in diesem Punkte selbständig und frei auszulegen (LM zu BGB § 133 A Nr. 2). Jedoch treffen die Folgerungen, die die Revision hieran knüpfen möchte, keinesfalls zu.

Selbst wenn das gegenseitige Nachgeben hinsichtlich der Formulierung der Abfindungserklärung ausreichen würde, um der ganzen Vereinbarung in § 4 Abs. 2 und 3 des Vertrages den Charakter eines Vergleichs zu geben, würde sich nichts daran ändern, daß die Regelung des Umstellungsverhältnisses außerhalb der vertraglichen Regelung stand, also nicht Gegenstand des Vergleiches, sondern die Geschäftsgrundlage oder der nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt war, der der Wirklichkeit nicht entsprach (§ 779 BGB). Die Revision irrt in der Annahme, daß ein Irrtum über rechtliche Verhältnisse nicht Irrtum über einen "Sachverhalt" sein könne. Jedenfalls dann, wenn der Rechtsirrtum den Irrtum über eine rechtliche Tatsache - wie den Bestand und die Höhe einer Forderung (vgl. LM zu BGB § 779 Nr. 10 a und Nr. 17) - mit umschließt, wie es hier zutrifft, kann ein Irrtum über einen Sachverhalt

vorliegen (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 779 Anm. 30). Dem stehen die Ausführungen in BGHZ 25, 390, 394, die unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 157, 266) einen Irrtum über "reine Rechtsfragen" als unbeachtlich behandeln, nicht entgegen; denn es war eben nicht ein Irrtum über eine reine Rechtsfrage, wenn die Parteien den Einfluß des Umstellungsgesetzes auf eine konkrete Forderung unrichtig beurteilten.

Entscheidend wäre hiernach auch im Falle des Vergleiches, daß das Umstellungsverhältnis nicht Gegenstand der Vereinbarung war, sondern außerhalb der getroffenen Vereinbarung blieb. Ob der Irrtum über die gesetzliche Umstellung zur Unwirksamkeit des Vergleiches führen müßte, kann auf sich beruhen; denn die Sonderregelung des § 779 BGB schließt die Anwendung der Grundsätze vom Fehlen oder Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht aus (vgl. die Nachweise bei BGB-RGRK zu § 779 Anm. 39 und Soergel-Siebert zu § 242 Anm. 246).

5. In jedem Falle stellt sich daher die entscheidende Frage, ob der Klägerin ein Festhalten an ihrer Abfindungs-erklärung nach Treu und Glauben zugemutet werden kann, nachdem sich seit dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 16. November 1953 (BGHZ 11, 156) die Rechtsüberzeugung, daß der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Enteignungsentschädigung der Umstellung nicht unterliege, allgemein durchgesetzt hat (vgl. auch BGHZ 7, 97). Das Berufungsgericht hat dies mit der Erwägung verneint, bei richtiger Erkenntnis der Rechtslage würde die Beklagte der Klägerin schon nicht angesonnen haben, sich mit einem Zehntel des ihr unstreitig noch zustehenden Betrages abfinden zu lassen, keinesfalls würde die Klägerin aber darauf eingegangen sein. Was die Revision dem entgegenhält, überzeugt nicht.

Die Revision meint, die Geschäftsführung der Klägerin habe die Rechtsfrage oberflächlich und leichtfertig nur an Hand eines unvollständigen Abdrucks des Urteils vom 29. Februar 1952 geprüft und müsse die Folgen tragen. Dabei übersieht die Revision: Zu dieser Zeit hätte die genaueste Erkundigung und Prüfung der Rechtslage nur zu dem Ergebnis führen können, daß das Urteil des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 29. Februar 1952 (BGHZ 5, 214) sich zwar auf eine Kaufpreisforderung bezog, daß aber der V. Zivilsenat in einem weiteren Urteil vom 9. Mai 1952 (BGHZ 6, 91) in dem gleichen Sinne über die Umstellung einer Entschädigungsforderung wegen Enteignung entschieden hatte, wobei er sich auf eine nicht veröffentlichte Entscheidung vom 8. Februar 1952 - V ZR 120/50 - bezog (BGHZ 6, 91, 96).

Der Gedanke, die Klägerin habe im vorliegenden Fall ein Wagnis übernommen, um alsbald die umstrittene Restentschädigung zu erhalten, muß nach der Sachlage ausscheiden. Gewiß hatte die Klägerin - ebenso wie die Beklagte - ein Interesse daran, die leidige Angelegenheit, die sich nun schon ein Jahrzehnt hingezogen hatte, alsbald abzuwickeln, wobei allerdings - wie ihr Schreiben vom 1. Juli 1952 deutlich zeigt - im Vordergrund des Interesses nicht die Zahlung, sondern die Rückübereignung stand. Die angemessene Entschädigung für das enteignete Land war der Klägerin durch die Verfassung garantiert (Art. 153 WRV; Art. 14 GG), die Zahlung von wenigstens einem Zehntel des unstreitigen Wertes war der Klägerin sicher. Sie hatte keine Veranlassung, ein besonderes Risiko einzugehen, um diese Zahlung zu erhalten, und hatte auch mit ihrem Schreiben vom 26. Februar 1952 die Beklagte davon verständigt, daß die Beschleunigung ihr ein Risiko nicht wert sei. Wenn sie sich dann - dem Wunsch der Beklagten entsprechend - doch entschloß, auf den "Rechtsprechungsvorbehalt" zu verzichten, so geschah dies, weil

die höchstrichterliche Rechtsprechung nunmehr nach ihrer Auffassung eine Umstellung 10:1 gebilligt und der Vorbehalt damit seinen Sinn verloren hatte. Die Ansicht der Revision, die Klägerin habe damit das Risiko einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf sich genommen, findet weder in der Vertragsurkunde noch in dem vorgetragenen Inhalt der Vorverhandlungen eine Stütze. Denn zwischen den Parteien war niemals davon die Rede, daß die Klägerin sich eine Nachforderung für den Fall einer "Änderung" der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorbehalten wollte und schließlich davon Abstand nahm. Vielmehr erhält der Vorbehalt in der ursprünglichen Fassung des Schreibens der Klägerin vom 25. Januar 1952 seinen Sinn gerade dadurch, daß es bislang an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung, an der die Klägerin sich hätte orientieren können, zu dieser Frage überhaupt fehlte. Nachdem aber der Bundesgerichtshof gesprochen hatte, und zwar - wie die Klägerin dies nach BGHZ 5, 214 möglicherweise irrig, nach BGHZ 6, 91 sinngemäß aber richtig verstanden hatte - für ein Umstellungsverhältnis 10:1, lag die von den Parteien bislang vermißte höchstrichterliche Rechtsprechung vor; der Rechtsprechungsvorbehalt ging damit - aus der damaligen Sicht der Klägerin - ins Leere. Nachdem der Bundesgerichtshof gegen ihre Ansicht entschieden hatte - so muß die Einstellung der Klägerin verstanden werden -, konnte ihr nur noch eine Änderung des Gesetzes zu einer dem Wert gemäßen Entschädigung verhelfen. So gesehen lag die Änderung der Rechtsprechung (auf Grund des Beschlusses vom 16. November 1953 - BGHZ 11, 156 -) außerhalb des Gefahrenkreises, den die Klägerin sich bei ihrem Verzicht auf den Rechtsprechungsvorbehalt vorstellte oder vorstellen konnte. Es geht nicht an und widerspricht dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, die Klägerin, die auf den Bestand der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertraute, mit dem Risiko einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu belasten; denn das Risiko, die rich-

tige Entschädigung zahlen zu müssen, trägt die Beklagte. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin könne nach Treu und Glauben nicht an der Abfindungserklärung festgehalten werden, ist daher zu billigen.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet und muß, da das Berufungsurteil auch sonst einen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen läßt, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Dr. Reinhardt